

# Satzung der Stadt Ludwigsburg vom 18.12.2025 über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

Aufgrund von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2007, geändert durch die Fassung vom 28. November 2017 (GBl. S. 631) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg folgende Satzung beschlossen

## § 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Absatz 2 Nr. 1 LadÖG dürfen die Verkaufsstellen in der Ludwigsburger Innenstadt (siehe Plan) aus Anlass des „Ludwigsburger Märzklopfens“ am Sonntag, 22.03.2026, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und aus Anlass des „Ludwigsburger Kastanienbeutelfests“ am Sonntag, 11.10.2026, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Für Apotheken gilt diese Regelung entsprechend. Die Spezialvorschrift des § 4 LadÖG (beschränktes Warenangebot) ist zu beachten.

## § 2

Die unter Paragraf 1 genannte Ausnahmeregel wird bis 2030 festgesetzt. Sodass die genannten Verkaufsstellen jeweils anlässlich des

**„Ludwigsburger Märzklopfens“ und anlässlich des**

**„Ludwigsburger Kastanienbeutelfests“**

an den entsprechenden Sonntagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet haben dürfen. Das Ludwigsburger Märzklopfen steht im Zusammenhang mit der Eröffnung des Blühenden Barocks und das Kastanienbeutelfest findet zumeist am zweiten Oktoberwochenende statt.

### § 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 15 bzw. als Straftat nach § 16 LadÖG geahndet werden.

### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ludwigsburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsburg, 18.12.2025

Stadt Ludwigsburg

Dr. Matthias Knecht

Oberbürgermeister